

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein. S. 500.
— Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragmäßig bestehenden Zollerleichterungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht weisbürgenlastigen Staaten. S. 500. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragmäßig bestehenden Zollerleichterungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Beben- und Indebrie-Erzeugnisse. S. 501.

(Nr. 1991.) Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein. Vom 30. Januar 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestände von ausländischem Getreide (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Hülsenfrüchten), welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb des deutschen Zollgebiets in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß oder in gemischten Privat-Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollauschläufen vorhanden sind, werden bis zum 30. April 1892 einschließlich ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung der für diese Getreidearten am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsätze zugelassen.

Das bis zum 31. Januar 1892 einschließlic in einem Zollkonto für zu verarbeitendes ausländisches Getreide angeschriebene Getreide, welches nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 im unverarbeiteten Zustande in den der Zollbehörde angemeldeten Räumen oder in Form von vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten in den zur Aufbewahrung derselben dienenden Räumen vorhanden ist, wird, soweit mangels entsprechender Ausfuhr von Mühlenfabrikaten bei den Abrechnungen für das II., III. und IV. Quartal 1891/92 eine Verzollung von Getreide einzutreten hat, zur Entrichtung der vertragmäßigen Zollsätze zugelassen.

Die Bestände an ausländischem Bau- und Kuchholz aus Nr. 13c2 und 3 des Zolltarifs, welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb